

**Gegenstand: Prot. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt  
- Einrichtung des Kompensationsbaus in der Dr.-Eduard-Orth-Straße  
Vorlage: 1189/2013**

**Frau Völcker** verliest einen Auszug aus der E-Mail von Herrn Wütscher, der heute krankheitsbedingt nicht an der Sitzung teilnehmen kann: „Die Gesamtkirchengemeinde möchte weiterhin die Trägerschaft der Prot. Villa Kunterbunt für die Stadt Speyer übernehmen, auch in einer sechsgruppigen Variante.“

**Herr Dekan Jäckle** bestätigt den Wunsch der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde, weiterhin die Trägerschaft für diese Kindertagesstätte zu übernehmen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

**B e s c h l u s s :**

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.04.2013 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Für die 3-gruppige Prot. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt wird eine **6-gruppige** Kindertagesstätte in der Dr.-Eduard-Orth-Straße durch die Stadt Speyer errichtet.

Der Beginn der Baumaßnahmen ist für 2014 vorgesehen.

Der bisherige Träger, die Prot. Gesamtkirchengemeinde Speyer, übernimmt die Trägerschaft für die Kindertagesstätte.

Derzeit laufen die Planungsgespräche des Gebäudes in Zusammenarbeit mit dem Träger.

Pro Gruppe ist mit Bau- und Ausstattungskosten i.H.v. ca. 350.000,00 € zu rechnen.

Die Bau- und Ausstattungskosten sind durch die Stadtverwaltung Speyer in den Haushalt 2014 einzubringen.

Die erforderlichen Beschlüsse weiterer Gremien (Bau- und Planungsausschuss, Stadtrat) sind einzuholen.

Über die endgültige Struktur der Gruppen wird im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung entschieden.

**Speyer, den 14.02.2014**

**Stadtverwaltung**

**In Vertretung:**



**Monika Kabs  
( Bürgermeisterin )**

**Gegenstand: Kindertagesstättenbedarfsplanung 2013 / 2014**  
**Städt. Kindertagesstätte Mäuseburg**  
**- Erhöhung der Ganztagsplätze -**  
**Vorlage: 1163/2013**

**Herr Stöckel** erläutert kurz die Vorlage.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Die städt. Kindertagesstätte Mäuseburg erhöht ab dem 1. Januar 2014 ihr Ganztagsangebot von derzeit 52 Ganztagsplätzen auf 54 Ganztagsplätze.

**Speyer, den 14.02.2014**  
**Stadtverwaltung**  
**In Vertretung:**



**Monika Kabs**  
**( Bürgermeisterin )**

**Gegenstand: Jahresbericht Colab e. V. 2013  
- Information -**

**Herr Schüler – Brandenburger** begrüßt Herrn Friedrich und Herrn Lewin von Colab e.V.. Beide Herren bedanken sich für die Einladung und stellen die Entwicklung des Jugendcafés SP-Mitte seit Eröffnung zum Jahresbeginn 2013 dar: Regelmäßig donnerstags sei das Jugendcafé in der Zeit von 17.00 – 21.00 Uhr geöffnet. Die Zahl der Besucher/innen sei noch schwankend, doch nutzten einige Jugendliche regelmäßig das Angebot zum Tischkicken, Musik hören oder zum „Abhängen“ mit Freunden.

Nach dem krankheitsbedingten Ausfall von Herrn Friedrich sei es gelungen, mit Herrn Lewin den personellen Engpass etwas abzufedern. Man wolle sich nun darauf konzentrieren, den Bekanntheitsgrad des Jugendcafés weiter zu erhöhen. Ergänzend zum offenen Angebot läuft die bereits seit mehreren Jahren bekannte Medienarbeit weiter. Auch die Kooperation mit dem Jugendstadtrat beschreibt Herr Friedrich als durchweg positiv. Es ist angedacht, die gemeinsamen Angebote auszubauen.

Die Räumlichkeiten den Cafés stehen Jugendlichen zum Anmieten zur Verfügung, um z.B. Geburtstage hier zu feiern.

Finanziell ist es für die Einrichtung nach wie vor kritisch, aber das Interesse von Colab e.V. ist groß, die Angebote in der bestehenden Form weiter in Speyer vorzuhalten. Verstärkt sollen ehrenamtliche Helfer/innen für das Jugendcafé akquiriert werden.

**Frau Queisser** fragt an, warum die Einrichtung zzt. nur einmal/ Woche geöffnet habe. Herr Friedrich erläutert, dass hauptsächlicher Grund dafür die personelle Unterbesetzung sei. Doch arbeite man an der Verbesserung und dem Ausbau der Angebote und hofft auf ehrenamtliche Unterstützung.

**Frau Keller-Mehlem** möchte wissen, warum der Donnerstag für das offene Angebot ausgewählt wurde.

**Herr Friedrich** erklärt, dass erfahrungsgemäß freitags und samstags die Jugendlichen anderweitig unterwegs seien, sodass man das offene Angebot bewusst auf den Donnerstag gelegt habe.

**Speyer, den 14.02.2014**

**Stadtverwaltung**

**In Vertretung:**



**Monika Kabs  
( Bürgermeisterin )**

**Gegenstand: Jugendfördermittel 2013  
- Verteilerschlüssel -  
Vorlage: 1164/2013**

**Herr Faus** erläutert die Vorlage.

Zum Jahresende werden voraussichtlich 7.000 - 8.000,- € im Rahmen des vorgelegten Verteilerschlüssels an die Jugendverbände ausgezahlt.

**Frau Heimfarth** möchte wissen, warum ca. 70 % der Mittel an kirchliche Träger ausgezahlt werden.

**Herr Faus** legt dar, dass die Kirchen einen sehr großen Teil der Jugendarbeit in Speyer erbringen und im Gegensatz zu den Sportverbänden, die dies ebenfalls tun, keine Förderung von anderer Stelle erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

**B e s c h l u s s :**

1.

Die Jugendfördermittel werden in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Stadtjugendrings nach folgendem Verteilerschlüssel ausgezahlt, sofern von den Verbänden Ausgaben in ausreichender Höhe gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit nachgewiesen werden können:

1.1

Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ)	35 %
Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ)	35 %
Deutsche Jugend in Europa (DJO)	4 %
Jugend des Fanfarenzuges Rot-Weiß	7 %
Johanniter-Jugend	7 %
Jugendfeuerwehr	4 %
Philatelistenjugend	4 %
ZWANZIG10 Jugendkultur Speyer	4 %

1.2

Die Sportjugend erhält einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 450,- € ebenfalls bei Nachweis entsprechender Kosten.

2.

Zuschussmittel, die von einzelnen Vereinen nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden, werden auf die übrigen Vereine entsprechend ihrer jeweiligen Anteile verteilt, sofern von diesen entsprechend höhere Ausgaben gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit nachgewiesen werden.

Speyer, den 14.02.2014

Stadtverwaltung

In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Kabs', is written over a light grey rectangular background.

Monika Kabs  
( Bürgermeisterin )

**Gegenstand: Jugendcafé Speyer - Mitte in Trägerschaft der Colab gGmbH  
Städtischer Zuschuss für das Jahr 2014  
Vorlage: 1169/2013**

**Herr Schüler-Brandenburger** verweist auf die Vorlage.

**Frau Heimfarth** fragt an, ob auch die anderen Jugendcafés finanzielle Unterstützung von der Stadt erhalten.

**Herr Faus** erläutert, dass die Zuwendungen für die Cafés in Nord und West deutlich höher, bei ca. 17.000,- € liegen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

**B e s c h l u s s:**

Die Colab gGmbH erhält für das Jahr 2014 eine kommunale Zuwendung in Höhe von 2.500,- € für den Betrieb des offenen Jugendcafés in Speyer-Mitte unter Maßgabe der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

Im 4. Quartal des Jahres 2014 ist dem Jugendhilfeausschuss ein Entwicklungs- und Sachstandsbericht über die Aktivitäten der Einrichtung und die Inanspruchnahme durch die Jugendlichen dazulegen.

**Speyer, den 14.02.2014**

**Stadtverwaltung**

**In Vertretung:**



**Monika Kabs  
( Bürgermeisterin )**

**Gegenstand: Richtlinien zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen in der Vollzeitpflege gemäß § 39 (3) SGB VIII**  
**Vorlage: 1170/2013**

**Frau Völcker** begründet und erläutert die Vorlage.

**Frau Keller-Mehlem** fragt nach den aktuell gültigen Vollzeitpflegesätzen und der Anzahl der derzeitigen Vollzeitpflegestellen.

**Frau Völcker** verspricht, die Sätze mit der Niederschrift zu versenden. Seit einigen Jahren bliebe die Anzahl bei rund 50 Stellen relativ stabil, so Frau Völcker weiter.

**Frau Schneider** ergänzt, dass der Pflegedienst in Speyer ein hohes Augenmerk auf die Anbahnung von Pflegeverhältnissen lege. Auch werden Vollzeitpflegestellen außerhalb Speyers belegt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

**B e s c h l u s s :**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer beschließt die Anwendung folgender Richtlinien zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen in der Vollzeitpflege gemäß §39 (3) SGB VIII zum 01.01.2014:

## **Richtlinien**

zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder  
Zuschüssen im Rahmen der Vollzeitpflege  
gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII



Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer  
vom 13.11.2013

**Fachbereich Jugend, Familie und Soziales**  
**Abteilung Sozialer Dienst**  
**Johannesstraße 22a**  
**67346 Speyer**

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII i.d.F. vom 10.03. 2004 werden die Richtlinien wie folgt gefasst:

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Anspruchsvoraussetzungen**
- 2. Umfang und Höhe des Pflegegeldes**
- 3. Einmalige Zuschüsse, Beihilfen und Ersatzbeschaffungen**
  - 3.1 Leistungen zur Erstausrüstung**
    - 3.1.1 Mobiliar und Hausrat
    - 3.1.2 Bekleidung
  - 3.2 Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen**
  - 3.3 Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen**
    - 3.3.1 Schul- bzw. Klassenfahrten
    - 3.3.2 Gruppenreisen für Kinder/ Jugendliche
    - 3.3.3 Urlaub mit der Pflegefamilie
    - 3.3.4 Walderholung/ Ferienpass
    - 3.3.5 Persönliche Dokumente
  - 3.4 Leistungen bei Kindertagesstätten-, Schulbesuch sowie für Kindertagespflege und für die Berufsausbildung**
    - 3.4.1 Kindertagesstättenbesuch/ Kindertagespflege
    - 3.4.2 Schulbesuch
    - 3.4.3 Nachhilfe, Förderung
    - 3.4.4 Besondere Hilfsmittel
    - 3.4.5 Berufsausbildung
  - 3.5 Mobilitätshilfen**
    - 3.5.1 Fahrzeuge
    - 3.5.2 Kinderwagen; Autositz
  - 3.6 Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung**
  - 3.7 Weihnachtsbeihilfe**
  - 3.8 Beerdigungskosten**
  - 3.9 Versicherungen**
    - 3.9.1 Krankenversicherung
    - 3.9.2 Unfallversicherung
    - 3.9.3 Haftpflichtversicherung
    - 3.9.4 Alterssicherung
  - 3.10 Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie**
  - 3.11 Fortbildung für Pflegeeltern**
  - 3.12 Einsatz von Pflegehilfskräften**

### **3.13 Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes**

#### **4. Kostenbeitrag**

#### **5. Kürzung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie**

## 1. Anspruchsvoraussetzungen

Für Minderjährige, denen nach § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses in einer Familie in Form von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt wird, werden gemäß § 39 SGB VIII Geldleistungen (Pflegegeld) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt. Entsprechendes gilt für junge Volljährige, die in einer Pflegefamilie leben (§ 41 SGB VIII).

## 2. Umfang und Höhe des Pflegegeldes (§ 39 SGB VIII)

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus den Kosten der Erziehung und dem notwendigen Unterhalt (materielle Aufwendungen) des Pflegekindes. Die materiellen Aufwendungen beinhalten z. B. die Kosten für Unterkunft, Ernährung, Ergänzung der Bekleidung und des Hausrates, Körper- und Gesundheitspflege, Bildung und Taschengeld. Mit dem Pflegegeld sind auch die Kosten individueller Freizeitgestaltung abgegolten, wie z. B.:

- Vereinsbeiträge
- Sportbekleidung, Sportgeräte
- Musikstunden
- das Ausleihen eines Instrumentes
- Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung.

Das Pflegegeld wird als Pauschalbetrag gemäß den gültigen Landesregelungen (Festlegung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) gewährt.

## 3. Einmalige Zuschüsse, Beihilfen oder Ersatzbeschaffungen

Der Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs auch die Gewährung nachfolgend aufgeführter einmaliger Beihilfen, Zuschüsse und altersentsprechender Ersatzbeschaffungen.

**Alle unter Pkt. 3. aufgeführten Zuschüsse, Beihilfen oder Ersatzbeschaffungen werden ausschließlich auf Antrag der Pflegeeltern und mit Begründung des zuständigen Sozialarbeiters / der zuständigen Sozialarbeiterin gewährt.**

### 3.1 Leistungen zur Erstausrüstung

#### 3.1.1 **Mobiliar und Hausrat**

Die Kosten der Erstausrüstung umfassen

- die Renovierung und kind- bzw. jugendgerechte Einrichtung des Kinder-/Jugendzimmers,
- die Erstausrüstung mit Mobiliar. Diese umfasst insbesondere ein komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Bettbezüge sowie
- einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank, einen Stuhl sowie
- weitere Ausstattungen, die den altersbedingten Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen, z. B. pädagogisches altersgerechtes Spielmaterial.

Im Regelfall wird ein Betrag bis zu 1.500,00 € gewährt.

### **3.1.2 Bekleidung**

Die Bekleidungspauschale wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Der Zuschuss orientiert sich an der in der jeweils gültigen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses aufgeführten Höchstgrenze für die Bekleidungsausstattung. Derzeit beläuft sich der Betrag auf 436,30 € Euro (Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses vom 11.12.2000).

### **3.2 Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen**

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten anerkannter Religionsgemeinschaften mit besonderem und einmaligem Charakter. Der Bedarf umfasst Kleidung und Kosten für die Ausgestaltung des Festes.

Der Zuschuss für das Fest beträgt pauschal	200,00 €
Für Kleidung beträgt der Zuschuss maximal	100,00 €

### **3.3 Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen**

#### **3.3.1 Schul- bzw. Klassenfahrten**

Die Kosten für Schul- und Klassenfahrten werden in nachgewiesener Höhe übernommen.

#### **3.3.2 Gruppenreisen für Kinder/ Jugendliche**

Gruppenreisen mit Jugendverbänden, Sportvereinen, Kirchengemeinden oder vergleichbaren Organisationen, die aus pädagogischen Gründen für das Pflegekind sinnvoll sind, können in Höhe von maximal 300,00 € p.a. bezuschusst werden.

#### **3.3.3 Urlaub mit der Pflegefamilie**

Für Ferien- und Urlaubsreisen oder Ausflüge in die Umgebung des Pflegekindes mit den Pflegeeltern wird eine Pauschale in Höhe von 300,00 € p.a. gezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pflegegeld im Juli des Jahres.

#### **3.3.4 Walderholung/ Ferienpass**

Die Kosten für die Teilnahme an der Walderholung bzw. dem Ferienpass werden in voller Höhe erstattet.

### 3.3.5 Persönliche Dokumente

Kosten für die Ausstellung persönlicher Dokumente werden auf der Grundlage der Gebührenordnung des Bundes übernommen. Derzeit belaufen sie sich auf folgende Beträge:

Kinderreisepass für Kinder von 0 – 6 Jahren:	13,- €
Kinderreisepass für Kinder von 6-12 Jahren:	13,- €
Personalausweis für Kinder ab 12 Jahren:	22,80 €

Kosten für die Herstellung biometrischer Passfotos werden bis zu einem Betrag von maximal 15,- € auf Nachweis übernommen.

### 3.4 Leistungen bei Kindertagesstätten-, Schulbesuch sowie für Kindertagespflege und Berufsausbildung

#### 3.4.1 Kindertagesstättenbesuch/ Kindertagespflege

**Gemäß §90 SGB VIII können Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege nur von den Eltern erhoben werden.**

**Demnach sind Pflegeeltern und Großeltern von der Beitragszahlung befreit.**

#### 3.4.2 Schulbesuch

**Bei Einschulung (in die erste Klasse) sowie beim Wechsel in die weiterführende Schule (mit der 5. Klasse) werden die Kosten für einen Schulranzen mit jeweils bis zu 100,00 € bezuschusst.**

**Zur Anschaffung der erforderlichen Schulbüchern nehmen die Pflegeeltern verpflichtend an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe des Landes Rheinland-Pfalz teil.**

Ende Januar eines jeden Jahres erhalten die Pflegeeltern über die Schule die entsprechenden Anträge auf Teilnahme Lernmittelfreiheit, die bis spätestens zum 15.3. des jeweiligen Jahres an das Schulamt zurück zu geben sind.

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden alle Schulbücher und Druckschriften wie z. B. Arbeitshefte, grammatische Beihefte usw. kostenlos zur Verfügung gestellt. Pflegeeltern sind grundsätzlich befreit von der Ausleihgebühr, die das Land rlp im Rahmen der Schulbuchausleihe erhebt.

Die Pflegeeltern müssen dafür bei der Schulverwaltung eine Pflegebescheinigung vorlegen.

Erfolgte keine fristgerechte Antragstellung durch die Pflegeeltern, so sind die Kosten für anzuschaffende Schulbücher von ihnen selbst zu übernehmen.

In den Fällen, in denen durch den Besuch einer staatl. genehmigten oder anerkannten allgemeinbildenden Ersatzschule in freier Trägerschaft eine Sonderbeschulung (E, G oder L) verhindert werden kann, können nach individueller Prüfung die monatlichen Kosten in voller Höhe übernommen werden.

**Bzgl. anfallender Fahrtkosten ist zuerst eine Übernahme der Kosten beim zuständigen Schulträger zu beantragen. Bei Vorlage einer schriftlichen Ablehnung durch den Schulträger werden Fahrtkosten in Höhe der monatlichen Kosten des MAXX-Tickets (zzt. 37,50 €) übernommen.**

Kleinere Anschaffungen (z. B. Hefte, Schreibmaterial, Kopiergeld) sind vom monatlichen Pflegegeld zu finanzieren.

### **3.4.3 Nachhilfe, Förderung**

Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Antragstellung und Einzelfallprüfung in Höhe von max. 100,-€/ Monat übernommen werden.

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogische ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Pflegekindes.

Der Antrag auf Nachhilfe muss folgende Angaben enthalten:  
Nachhilfefach, Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichts, Name, Honorarvorstellungen und Qualifikation der Fachkraft, letztes Zeugnis des Pflegekindes und Stellungnahme der Schule zu Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts und Erfolgsaussichten.

### **3.4.4 Besondere Hilfsmittel**

Für eine EDV-Ausstattung, die zur Benutzung durch das Kind bzw. die/den Jugendliche/n aus schulischen oder später aus beruflichen Gründen erforderlich ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 2/3 der Anschaffungskosten, maximal 300,00 € gewährt.

### **3.4.5 Berufsausbildung**

Ausbildungsbedingte Sonderaufwendungen (z.B. Berufskleidung, Schulbücher) werden i.d.R. übernommen.

Bei ausbildungs- bzw. beruflich bedingter Notwendigkeit können Kosten zum Erwerb eines Führerscheines (KFZ, Roller, Moped, Mofa) zu 2/3 und maximal bis zu einem Betrag von 1.000,- übernommen werden.

## **3.5. Mobilitätshilfen**

### **3.5.1 Fahrzeuge**

Es werden einmalig Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

Kommentar [CV1]: ?

Dreirad bis zu	30,00 €
Kinderfahrrad (bis ca. 12 Jahre) inkl. Helm bis zu	150,00 €
Jugendfahrrad (ab ca. 12 Jahren) inkl. Helm bis zu	200,00 €
Mofa oder Moped* inkl. Helm und Nierenschutz bis zu	450,00 €

\*Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

### **3.5.2 Kinderwagen, Autositz**

Gewährt werden im Regelfall bei Bedarf jeweils bis zu 150,00 €.

### **3.6 Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung**

3.6.1 Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Musikstunden und das Ausleihen eines Instrumentes oder Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung sind mit den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind abgegolten, soweit sie sich im Rahmen des Vertretbaren halten.

3.6.2 Übersteigen die jährlichen Aufwendungen zu 3.6.1 einen Betrag von 500,- €/ Jahr (z. B. infolge der notwendigen Anschaffung eines Musikinstrumentes), können diese auf Antrag anteilig oder ganz übernommen werden.

### **3.7 Weihnachtsbeihilfe**

Weihnachtsbeihilfe wird im Rahmen des § 39 SGB VIII entsprechend des geltenden Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses, zzt. in Höhe von 36,00 €, gewährt. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pflegegeld im Dezember des Jahres.

**Kommentar [CV2]:** Betrag noch aktuell?

### **3.8 Beerdigungskosten**

Bei Tod des Pflegekinds umfasst die Hilfgewährung auch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten, soweit diese nicht aus dem Nachlass des Kindes oder im Rahmen der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gedeckt werden können.

### **3.9 Versicherungen**

#### **3.9.1 Krankenversicherung**

Grundsätzlich sind Pflegekinder gemäß § 10 Abs. 4 SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Ein Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen.

Im Falle einer privaten Krankenversicherung ist zu prüfen, ob das Pflegekind weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der leiblichen Eltern versichert werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der erforderliche Beitrag mit notwendigen Zusatzversicherungen wie z.B. für den Zahnersatz vom Jugendamt übernommen.

Ansonsten wird dem Pflegekind gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe über das Jugendamt gewährt.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Kosten oder Restkosten übernommen werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung kann darauf abgestellt werden, inwieweit leiblichen Eltern (und ggf. dem jungen Menschen) neben der Heranziehung weitere Kosten zuzumuten sind und dass die Pflegeeltern nicht herangezogen werden dürfen, da diese gegenüber dem Pflegekind keine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung haben.

Für Brillen gilt:

Das Gestell wird mit maximal 50,00 € bezuschusst.  
Die Kosten für die Gläser werden nach Vorlage der Bestätigung des Augenarztes bzw. Optikers im medizinisch notwendigen Umfang übernommen.

Für Kontaktlinsen gilt:

Ein Zuschuss für Kontaktlinsen wird nur geleistet, wenn der Gebrauch gemäß §92 SGB V medizinisch notwendig ist.

Ein erneuter Zuschuss für die Anschaffung einer Brille bzw. von Kontaktlinsen wird nur dann gewährt, wenn eine Veränderung der Sehstärke vorliegt, die bisherige Sehhilfe nicht mehr passt oder defekt ist.

Bei kieferorthopädischen Behandlungen wird der Eigenanteil in Höhe von 20% bei erfolgreichem Abschluss in voller Höhe erstattet. Somit ist eine Übernahme durch das Jugendamt nicht notwendig.

I.d.R. werden Kosten, deren Übernahme von der Krankenkasse abgelehnt wurden, auch nicht vom Jugendamt getragen.

### 3.9.2 Unfallversicherung

Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) versichert.

Unfallversicherung der Pflegekinder:

Den Pflegeeltern wird empfohlen, **freiwillig** eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Beiträge für eine Unfallversicherung des Pflegekindes werden vom Jugendamt ab Nachweis in angemessener Höhe übernommen (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Für die Unfallversicherung gelten die Kosten von aktuell 79,00 € jährlich als anererkennungsfähige Aufwendungen (vgl. Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und persönliche Fürsorge e.V. vom 26.09.2007).

Unfallversicherung der Pflegeeltern:

Pflegeeltern sind **versicherungspflichtig**, wenn sie mehr als 6 Kinder/ Jugendliche in ihren Haushalt aufgenommen haben oder im Rahmen der Bereitschaftspflege, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen **Kinder/ Jugendliche/n, tätig sind.**

**Kommentar [CV3]:** Sind hier die Pflegeeltern selbst gemeint?

### 3.9.3 Sammelhaftpflicht

Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, sind i.d.R. durch die Sammelhaftpflichtversicherung bei Stadt Speyer abgedeckt.

### 3.9.4 Alterssicherung

Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen freiwilligen Alterssicherung (zzt. ca. 80,- €/ Monat) werden mit dem Pflegegeld ausgezahlt. Auch wenn mehrere Pflegekinder betreut werden, wird der Betrag zur Alterssicherung nur einmal ausgezahlt.

**Kommentar [CV4]:** In LE keine Regelung dazu

Voraussetzung für eine Auszahlung:

*Die Person, die die Vollzeitpflege hauptsächlich durchführt hat aufgrund fehlender oder reduzierter Berufstätigkeit keinen oder nur einen geringen Anspruch auf*

gesetzliche Alterssicherung. In der Regel ist dies die Pflegemutter (vgl. Gutachten vom DIJUF für den Deutschen Verein vom 18.01.2007, a.a.O., Seite 28)

### **3.10 Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie**

Soweit die Kontaktpflege dem Wohl des Pflegekindes entspricht, werden bei Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie oder anderen Bezugspersonen die Fahrtkosten in der Regel für bis zu 12 Fahrten im Jahr nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Fahrkarte oder Kilometerangabe bei Autofahrten) erstattet.

Die Erstattung umfasst jeweils die Hin- und Rückfahrt und bei Nutzung des eigenen PKW eine km-Pauschale von 0,30 €

### **3.11 Fortbildung für Pflegeeltern**

Vorrangig sind die stadt eigenen Angebote zur Fort- und Weiterbildungen bzw. zum informellen Erfahrungsaustausch zu nutzen.

### **3.12 Einsatz von Pflegehilfskräften**

Die Übernahme angemessener Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft z.B. bei Erkrankungen oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson sind mit dem Jugendamt zu vereinbaren, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind.

**Kommentar [CV5]:** Pkt.e in LE enthalten-brauchen wir sie auch?

### **3.13 Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes**

Zur Verselbständigung eines Pflegekindes können für den Einzug in eine eigene Wohnung zur Anschaffung von Möbeln und Hausrat einmalig bis zu 1. 500,00 € gewährt werden.

## **4. Kostenbeitrag**

Wenn das Pflegekind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) erzielt, wird ein Kostenbeitrag durch das Jugendamt erhoben. Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach den §§ 91 - 94 SGB VIII. Andere Einkünfte des Pflegekindes (Rente, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG u.ä.) werden durch das Jugendamt direkt vereinnahmt.

Bei jungen Volljährigen wird auch deren Vermögen herangezogen.

## **5. Kürzung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie**

### **5.1 Bei Kur-/Klinikaufenthalt des Pflegekindes bis zu 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt.**

5.2 Bei Kur-/Klinikaufenthalten des Pflegekindes über 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld ( nur beim Sachaufwand) um 30 % gekürzt und weitergezahlt, solange eine Rückkehr des Pflegekindes in die Pflegefamilie vorgesehen ist.

5.3 Besucht ein Pflegekind eine Tagesgruppe wird das monatliche Pflegegeld (nur beim Sachaufwand) um den Verpflegungskostensatz der jeweiligen Einrichtung gekürzt.

Bei Unterbringung in einer 5-Tage-Gruppe werden 50 % des Pflegegeldes (nur beim Sachaufwand) gekürzt.

- 5.4** Wenn ein Kind mit der Pflegeperson in gerader Linie verwandt ist und kann die Pflegeperson unter Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen eigenen Unterhalts dem Pflegekind Unterhalt gewähren, so kann der monatliche Pauschalbetrag (im Anteil des Sachaufwandes) angemessen gekürzt werden.

# Richtlinien für die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder und Jugendliche im Vollzeitpflege

## Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 01.04.2004

### **1. Leistungen für die Erstausrüstung**

Eine Erstausrüstung gehört zur Grundausrüstung einer Pflegestelle. Sie ist deshalb als einmalige Leistung zu gewähren, da in den laufenden Leistungen keine Mittel für die Erstausrüstung vorhanden sind, während im Rahmen der Heimunterbringung diese Kosten im täglich zu entrichtenden Entgelt (Investitionskosten) enthalten sind. Im Einzelfall kann eine Regelung nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes erforderlich werden. Insofern sind die Möblierung Ausstattung des Zimmers bezogen auf das Alter und die Bedürfnisse des Kindes nicht nur eine einmalige Leistung der Erstausrüstung, vielmehr ist sie bei Bedarf zu ergänzen.

Es ist davon auszugehen, dass in der Regel ein eigenes Zimmer in der Wohnung bzw. im Hause der Pflegeeltern zur Verfügung steht und es im Übrigen die anderen Räume mitbenutzt.

#### **Die hieraus resultierenden Kosten der Erstausrüstung umfassen**

- die Renovierung und kindgerechte Einrichtung des Kinderzimmers und
- die Erstausrüstung mit Mobiliar. Diese umfasst insbesondere
- ein komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Bettbezüge sowie
- einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank, einen Stuhl sowie
- weitere Ausstattungen, die den altersbedingten Bedürfnissen des Kindes entsprechen,  
z.B. für ein Kleinkind
  - pädagogisches Spielmaterial
  - Autositz

## Richtlinien der Stadt Speyer

[ 1. und 2. siehe Fließtext]

### **3. Einmalige Zuschüsse, Beihilfen und Ersatzbeschaffungen**

#### **3.1 Leistungen für die Erstausrüstung**

dito

##### **3.1.1 Mobiliar und Hausrat**

Die Kosten der Erstausrüstung umfassen

- die Renovierung und kind- bzw. jugendgerechte Einrichtung des Kinder/ Jugendzimmers,
- die Erstausrüstung mit Mobiliar. Diese umfasst insbesondere ein komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Bettbezüge sowie

▪ **Kinderwagen**

Zur Höhe der Erstausrüstung lassen sich keine verbindlichen Beträge nennen, da zu viele individuelle Faktoren eine Rolle spielen, lediglich für die Einrichtung eines Zimmers kann von einem Richtwert von 1.500,00 € ausgegangen werden. Pädagogisches Spielmaterial und ein Kinderwagen können bei gutem Erhaltungszustand auch gebraucht erworben werden, während ein Autokindersitz und andere der Sicherheit und dem Schutz der Pflegekinder dienende Gegenstände eher neu angeschafft werden sollten.

Wegen der nicht geringen Kosten geht das Mobiliar erst nach 5 Jahren in das Eigentum des Pflegekindes über. Bis zu diesem Zeitraum bleibt es im Eigentum des Jugendamtes und wird jährlich mit 20 % der Anschaffungskosten abgeschrieben. Danach fällt es in das Eigentum des Pflegekindes. Innerhalb dieser Frist kann das Jugendamt entscheiden, ob das Mobiliar dem Kind überlassen oder zu einem vertretbaren Preis den Pflegeeltern oder Dritten verkauft wird oder ob das Jugendamt die Möbel einlagert, um sie anderweitig zu verwenden. Bei einem Wechsel der Pflegefamilie ist die Mitnahme des Mobiliars anzustreben.

Die Erstausrüstung an **Bekleidung** wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Die Empfehlungen zum Bekleidungsgeld des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt – gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**2. Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen**

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten mit besonderem und

- einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank, einen Stuhl sowie  
- weitere Ausstattungen, die den altersbedingten Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen, z. B. pädagogisches altersgerechtes Spielmaterial.

Im Regelfall wird ein Betrag bis zu 1.500,00 € gewährt.

**Keine Abschreibungsregelung**

Begründung: Der zu investierende Verwaltungsaufwand steht in keinem adäquaten Verhältnis zu evtl. Erträgen.

**3.1.2 Bekleidung**

Die **Bekleidungspauschale** wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Der Zuschuss orientiert sich an der in der jeweils gültigen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses aufgeführten Höchstgrenze für die Bekleidungs-ausstattung. Derzeit beläuft sich der Betrag auf 436,30 € Euro (Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses vom 11.12.2000).

**3.2 Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen**

einmaligem Charakter.

Der Bedarf aus diesem Anlass umfasst die Kleidung des jungen Menschen und die Kosten für die Ausgestaltung des Festes.

Die Kosten für die Bekleidung bei Kommunion und bei Konfirmation richten sich nach den Empfehlungen zum Bekleidungsgeld.

Für die Ausgestaltung des Festes kann ein Zuschuss von 200,00 € erforderlich sein, der anhängig ist von der Teilnehmerzahl und den regionalen Gepflogenheiten, in welchem Rahmen üblicherweise ein solches Fest gefeiert wird.

### **3. Leistungen für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen**

3.1 Kosten für Schulfahrten oder Klassenfahrten sowie Kurmaßnahmen sollen in voller Höhe übernommen werden.

3.2 Gruppenreisen mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen, die aus pädagogischen Gründen für das Pflegekind sinnvoll sind, können i.H.v. 200,00 € pro Jahr bezuschusst werden.

3.3 Für Ferien – und Urlaubsreisen oder Ausflüge in die Umgebung des Pflegekindes mit den Pflegeeltern soll ein

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten anerkannter Religionsgemeinschaften mit besonderem und einmaligem Charakter. Der Bedarf umfasst Kleidung und Kosten für die Ausgestaltung des Festes.

Der Zuschuss für das Fest beträgt pauschal 200,00 €.

Für Kleidung beträgt der Zuschuss maximal 100,00 €.

### **3.3 Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen**

#### **3.3.1 Schul- bzw. Klassenfahrten**

Die Kosten für Schul- und Klassenfahrten werden in nachgewiesener Höhe übernommen.

#### **3.3.2 Gruppenreisen für Kinder/ Jugendliche**

Gruppenreisen mit Jugendverbänden, Sportvereinen, Kirchengemeinden oder vergleichbaren Organisationen, die aus pädagogischen Gründen für das Pflegekind sinnvoll sind, können in Höhe von maximal 300,00 € p.a. bezuschusst werden. .

#### **3.3.3 Urlaub mit der Pflegefamilie**

Für Ferien- und Urlaubsreisen oder Ausflüge in die Umgebung des Pflegekindes mit den Pflegeeltern wird pauschal in Höhe von 300,00 € p.a. gezahlt.

jährlicher Pauschalbetrag i.H.v. 300,00 € zur Verfügung gestellt werden.

### **3.3.4 Walderholung/ Ferienpass**

Die Kosten für die Teilnahme an der Walderholung bzw. dem Ferienpass werden in voller Höhe erstattet.

### **3.3.5 Persönliche Dokumente**

Kosten für die Ausstellung persönlicher Dokumente werden auf der Grundlage der Gebührenordnung des Bundes übernommen. Derzeit belaufen sie sich auf folgende Beträge:

Kinderreisepass für Kinder von 0 – 6 Jahren:

13,- €

Kinderreisepass für Kinder von 6-12 Jahren:

13,- €

Personalausweis für Kinder ab 12 Jahren:

22,80 €

Kosten für die Herstellung biometrischer Passfotos werden bis zu einem Betrag von maximal 15,- € auf Nachweis übernommen.

### **3.4 Leistungen bei Kindertagesstätten-, Schulbesuch sowie bei Kindertagespflege und für Berufsausbildung**

#### **4. Leistungen bei Kindergarten- und Schulbesuch sowie Berufsausbildung**

4.1 Für den Kindergartenbesuch ist die Übernahme des Elternbeitrages (auf Antrag der Pflegeeltern) für den Regelkindergartenbesuch stets erforderlich, da hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Im Übrigen übernimmt der Kindergarten eine wesentliche Sozialisierungsaufgabe,

#### **3.4.1 Kindertagesstättenbesuch/ Kindertagespflege**

Gemäß §90 SGB VIII können Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege nur von den Eltern erhoben werden.

Demnach sind Pflegeeltern und Großeltern von

die für die Entwicklung jedes Kindes notwendig ist. der Beitragszahlung befreit.

4.2 Zu der Erstausrüstung bei Beginn der Schule gehört die Übernahme der Kosten für einen Schulranzen oder einen –Rucksack.

Die Kosten für die Neuanschaffung von Schulbüchern zu Beginn eines jeden Schuljahres oder bei Umschulungen sind als Beihilfe zu gewähren, soweit keine Lehrmittelfreiheit besteht oder in Anspruch genommen werden kann oder keine Lernmittelgutscheine zur Verfügung stehen. Maßgebend ist die Schulbuchliste, die die Schüler für die Neuanschaffung von der Schule erhalten. Kleinere Anschaffungen für Bücher, Hefte, Schreibmaterial während des Schuljahres sollen von der monatlichen Pauschale finanziert werden.

### **3.4.3 Schulbesuch**

Bei Einschulung (in die erste Klasse) sowie beim Wechsel in die weiterführende Schule (mit der 5. Klasse) werden die Kosten für einen Schulranzen mit jeweils bis zu 100,00 € bezuschusst.

Zur Anschaffung der erforderlichen Schulbücher nehmen die Pflegeeltern verpflichtend an der Schulbuchausleihe des Landes Rheinland-Pfalz teil.

Ende Januar eines jeden Jahres erhalten die Pflegeeltern über die Schule die entsprechenden Anträge auf Teilnahme Lernmittelfreiheit, die bis spätestens zum 15.3. des jeweiligen Jahres an das Schulamt zurück zu geben sind.

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden alle Schulbücher und Druckschriften wie z. B. Arbeitshefte, grammatische Beihefte usw. kostenlos zur Verfügung gestellt.

Pflegeeltern sind grundsätzlich befreit von der Ausleihgebühr, die das Land rlp im Rahmen der Schulbuchausleihe erhebt.

Die Pflegeeltern müssen dafür bei der Schulverwaltung eine Pflegebescheinigung vorlegen.

Erfolgte keine fristgerechte Antragstellung durch die Pflegeeltern, so sind die Kosten für anzuschaffende Schulbücher von ihnen selbst zu übernehmen.

*In den Fällen, in denen durch den Besuch einer staatl. genehmigten oder anerkannten allgemeinbildenden Ersatzschule in freier Trägerschaft eine Sonderbeschulung (E, G oder L) verhindert werden kann, können nach individueller Prüfung die monatlichen Kosten in voller Höhe übernommen werden.*

*Bzgl. anfallender Fahrtkosten ist zuerst ein Antrag auf Übernahme der Kosten beim zuständigen Schulträger zu beantragen. Bei Vorlage einer schriftlichen Ablehnung durch den Schulträger werden Fahrtkosten in Höhe der monatlichen Kosten des MAXX-Tickets (zzt. 37,50 €) übernommen.*

*Kleinere Anschaffungen (z. B. Hefte, Schreibmaterial, Kopiergeld) sind vom monatlichen Pflegegeld zu finanzieren.*

*4.3. Kosten für **Nachhilfeunterricht** können nach Einzelfallprüfung übernommen werden. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen seines Ermessens, ob es die Vorlage einer schulischen Bescheinigung über die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts für erforderlich hält.*

### **3.4.3 Nachhilfe, Förderung**

*Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Antragstellung und Einzelfallprüfung in Höhe von max. 100,-€/ Monat übernommen werden.*

*Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogische ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Pflegekindes.*

Der Antrag auf Nachhilfe muss folgende Angaben enthalten:

Nachhilfefach, Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichts, Name, Honorarvorstellungen und Qualifikation der Fachkraft, letztes Zeugnis des Pflegekindes und Stellungnahme der Schule zu Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts und Erfolgsaussichten.

4.4. Für besondere Hilfsmittel, wie z.B. einen EDV-Ausstattung oder andere technische Hilfsmittel, die zur Benutzung durch das Kind aus schulischen oder später aus beruflichen Gründen erforderlich sind, soll ein Zuschuss gewährt werden. .

#### **3.4.4 Besondere Hilfsmittel**

Für eine EDV-Ausstattung, die zur Benutzung durch das Kind bzw. die/den Jugendliche/n aus schulischen oder später aus beruflichen Gründen erforderlich ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 2/3 der Anschaffungskosten, maximal 300,00 € gewährt.

4.5. Bei Eintritt in die Berufsausbildung werden notwendige Aufwendungen nach Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb erstattet. Dazu gehören insbesondere Arbeitskleidung und –ausrüstung, ggf. auch ein Fahrtkostenzuschuss, soweit dieser erforderlich ist, um Ausbildungsstätte oder Berufsschule zu erreichen und eine Drittfinanzierung ausscheidet.

#### **3.4.5 Berufsausbildung**

Ausbildungsbedingte Sonderaufwendungen (z.B. Berufskleidung, Schulbücher) werden i.d.R. übernommen.

Bei ausbildungs- bzw. beruflich bedingter Notwendigkeit können Kosten zum Erwerb eines Führerscheines (KFZ, Roller, Moped, Mofa) zu 2/3 und maximal bis zu einem Betrag von 1.000,- übernommen werden.

Im Bedarfsfall kann auch die Anschaffung eines Mofas oder Mopeds einschließlich der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis bezuschusst werden.

Bei beruflich bedingter Notwendigkeit kann der Erwerb des Kraftfahrzeugführerscheins als Sonderbedarf nach den Empfehlungen des Landesamtes für die Übernahme der Kosten zum Erwerb eines Führerscheins in der jeweils gültigen Fassung bezuschusst werden.

## **5. Mobilitätshilfe**

Nicht nur zur Erreichung von Schul- und Ausbildungsstätte, sondern auch für den Freizeitbereich kann ein altersentsprechendes Fortbewegungsmittel (z.B. ein Dreirad, ein Fahrrad) als Beihilfe oder bei besonderer Ausstattung als Zuschuss gewährt werden.

### **3.5 Mobilitätshilfen**

#### **3.5.1 Fahrzeuge**

Es werden einmalig Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

Dreirad bis zu	30,00 €
Kinderfahrrad (bis ca. 12 Jahre)	
inkl. Helm bis zu	150,00 €
Jugendfahrrad (ab ca. 12 Jahren)	
inkl. Helm bis zu	200,00 €
Mofa oder Moped* inkl.	
Helm und Nierenschutz bis zu	450,00 €

\*Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

#### **3.5.2 Kinderwagen, Autositz**

Gewährt werden im Regelfall bei Bedarf jeweils

bis zu 150,00 €.

## **6. Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung**

6.1. Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Musikstunden und das Ausleihen eines Instrumentes oder Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung sind mit den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind abgegolten, soweit sie sich im Rahmen des Vertretbaren halten.

6.2 Aus besonderen pädagogischen Gründen und zur Förderung besonderer Begabungen eines Pflegekindes im sportlichen, musischen oder künstlerischen Bereich kann das Jugendamt prüfen, ob ein Zuschuss zu diesen Positionen gewährt werden kann (z.B. bei der notwendigen Anschaffung eines teuren Musikinstrumentes).

## **7. Weihnachtsbeihilfe**

Die Weihnachtsbeihilfe ist den Pflegekindern im Wege der Gleichstellung mit den jungen Menschen in Einrichtungen zu gewähren.

## **8. Beerdigungskosten**

### **3.6 Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung**

dito

#### **3.6.2**

Übersteigen die jährlichen Aufwendungen zu 3.6.1 einen Betrag von 500,- €/ Jahr (z. B. infolge der notwendigen Anschaffung eines Musikinstrumentes), können diese auf Antrag anteilig oder ganz übernommen werden.

### **3.7 Weihnachtsbeihilfe**

Weihnachtsbeihilfe wird im Rahmen des § 39 SGB VIII entsprechend des geltenden Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses, zzt. in Höhe von 36,00 €, gewährt.  
Die Auszahlung erfolgt mit dem Pflegegeld im Dezember des Jahres.

Bei Tod des Pflegekindes umfasst die Hilfestellung auch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten, soweit diese nicht aus dem Nachlass des Kindes oder im Rahmen der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gedeckt werden können.

## **9. Versicherungen**

9.1. Grundsätzlich sind Pflegekinder gemäß § 10 Abs. 4 SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Ein Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen.

Im Falle einer privaten Krankenversicherung wird der erforderliche Beitrag mit notwendigen Zusatzversicherungen wie z.B. für den Zahnersatz vom Jugendamt übernommen.

Ansonsten wird dem Pflegekind gemäß § 34 SGB VIII Krankenhilfe über das Jugendamt gewährt.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Kosten oder Restkosten übernommen werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung kann darauf abgestellt werden, inwieweit leiblichen Eltern (und

## **3.8 Beerdigungskosten**

Bei Tod des Pflegekindes umfasst die Hilfestellung auch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten, soweit diese nicht aus dem Nachlass des Kindes oder im Rahmen der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gedeckt werden können.

## **3.9 Versicherungen**

### **3.9.1 Krankenversicherung**

dito

Im Falle einer privaten Krankenversicherung ist zu prüfen, ob das Pflegekind weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der leiblichen Eltern versichert werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der erforderliche Beitrag mit notwendigen Zusatzversicherungen wie z.B. für den Zahnersatz vom Jugendamt übernommen.

dito

ggf. dem jungen Menschen) neben der Heranziehung weitere Kosten zuzumuten sind und dass die Pflegeeltern nicht herangezogen werden dürfen, da diese gegenüber dem Pflegekind keine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung haben.

dito

Für Brillen gilt:

Das Gestell wird mit maximal 50,00 € bezuschusst.

Die Kosten für die Gläser werden nach Vorlage der Bestätigung des Augenarztes bzw. Optikers im medizinisch notwendigen Umfang übernommen.

Für Kontaktlinsen gilt:

Ein Zuschuss für Kontaktlinsen wird nur geleistet, wenn der Gebrauch gemäß §92 SGB V medizinisch notwendig ist.

Ein erneuter Zuschuss für die Anschaffung einer Brille bzw. von Kontaktlinsen wird nur dann gewährt, wenn eine Veränderung der Sehstärke vorliegt, die bisherige Sehhilfe nicht mehr passt oder defekt ist.

Bei kieferorthopädischen Behandlungen wird der Eigenanteil in Höhe von 20% bei erfolgreichem Abschluss in voller Höhe erstattet. Somit ist eine Übernahme durch das Jugendamt nicht notwendig.

I.d.R. werden Kosten, deren Übernahme von der Krankenkasse abgelehnt wurde, auch nicht vom Jugendamt getragen.

9.2. Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung)

**3.9.2 Unfallversicherung**

Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben,

versichert. Außerhalb dieser gesetzlichen Verpflichtung zum Schadensersatz können darüber hinaus gehende, nicht gedeckte Schäden im Einzelfall vom Jugendamt nach vorheriger Prüfung übernommen werden.

Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) versichert.

Unfallversicherung der Pflegekinder:

Den Pflegeeltern wird empfohlen, freiwillig eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Beiträge für eine Unfallversicherung des Pflegekindes werden vom Jugendamt ab Nachweis in angemessener Höhe übernommen (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Für die Unfallversicherung gelten die Kosten von aktuell 79,00 € jährlich als anererkennungsfähige Aufwendungen (vgl. Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und persönliche Fürsorge e.V. vom 26.09.2007).

Unfallversicherung der Pflegeeltern:

Pflegeeltern sind versicherungspflichtig, wenn sie mehr als 6 Kinder/ Jugendliche in ihren Haushalt aufgenommen haben oder im Rahmen der Bereitschaftspflege, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder/ Jugendliche/n, tätig sind.

9.3. Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, werden in der Regel durch die Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes abgedeckt oder vom Jugendamt getragen.

Für Schäden, die im Innenverhältnis Pflegeeltern - Pflegekind entstehen, sowie für Schäden, die von Kindern unter sieben Jahren verursacht werden, kann das Jugendamt eintreten, soweit diese versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden konnten oder nicht abgedeckt sind.

**3.9.3 Sammelhaftpflicht**

Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, sind i.d.R. durch die Sammelhaftpflichtversicherung der Stadt Speyer abgedeckt.

### **3.9.5 Alterssicherung**

*Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen freiwilligen Alterssicherung (zzt. ca. 80,- €/ Monat) werden mit dem Pflegegeld ausgezahlt.*

*Auch wenn mehrere Pflegekinder betreut werden, wird der Betrag zur Alterssicherung nur einmal ausgezahlt.*

*Voraussetzung für eine Auszahlung:*

*Die Person, die die Vollzeitpflege hauptsächlich durchführt hat aufgrund fehlender oder reduzierter Berufstätigkeit keinen oder nur einen geringen Anspruch auf gesetzliche Alterssicherung. In der Regel ist dies die Pflegemutter (vgl. Gutachten vom DIJUF für den Deutschen Verein vom 18.01.2007, a.a.O., Seite 28)*

### **10. Kontakt zur Herkunftsfamilie**

*Soweit die Kontaktpflege des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern, Geschwistern, oder anderen Verwandten, zu seinen Freunden oder Bekannten aus seinem früheren Umfeld dem Kindeswohl nicht widerspricht, können die damit verbundenen Kosten zusätzlich übernommen werden.*

### **3.10 Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie**

*Soweit die Kontaktpflege dem Wohl des Pflegekindes entspricht, werden bei Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie oder anderen Bezugspersonen die Fahrtkosten in der Regel für bis zu 12 Fahrten im Jahr nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Fahrkarte oder Kilometerangabe bei Autofahrten) erstattet.*

### **11. Fortbildung für Pflegeeltern**

*Die Erstattung umfasst jeweils die Hin- und Rückfahrt und bei Nutzung des eigenen PKW eine km-Pauschale von 0,30 €.*

*Neben der regelmäßigen Beratung durch das Jugendamt kann Pflegeeltern zusätzlich die Möglichkeit zu Fortbildung und Teilnahme an Pflegekinderreisen in angemessenem Umfang gewährt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung oder Therapie übernommen werden.*

## **12. Einsatz von Hilfskräften**

*Die Übernahme angemessener Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft z.B. bei Erkrankungen oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson sind mit dem Jugendamt zu vereinbaren, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind (vgl. Arbeitshilfe des Landesamtes für Soziales, Jugend – Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII).*

### **3.11 Fortbildung für Pflegeeltern**

*Vorrangig sind die stadt eigenen Angebote zur Fort- und Weiterbildungen bzw. zum informellen Erfahrungsaustausch zu nutzen.*

### **3.13 Einsatz von Pflegehilfskräften**

*dito*

### **3.13 Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes**

*Zur Verselbständigung eines Pflegekindes können für den Einzug in eine eigene Wohnung zur Anschaffung von Möbeln und Hausrat einmalig bis zu 1.500,00 € gewährt werden.*

#### **4. Kostenbeitrag**

Wenn das Pflegekind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) erzielt, wird ein Kostenbeitrag durch das Jugendamt erhoben. Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach den §§ 91 - 94 SGB VIII. Andere Einkünfte des Pflegekindes (Rente, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG u.ä.) werden durch das Jugendamt direkt vereinnahmt. Bei jungen Volljährigen wird auch deren Vermögen herangezogen.

#### **5. Kürzung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie**

5.1 Bei Kur-/Klinikaufenthalt des Pflegekindes bis zu 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt.

5.2 Bei Kur-/Klinikaufenthalten des Pflegekindes über 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld ( nur beim Sachaufwand) um 30 % gekürzt und weitergezahlt, solange eine Rückkehr des Pflegekindes in die Pflegefamilie vorgesehen ist.

5.4 Besucht ein Pflegekind eine Tagesgruppe wird das monatliche Pflegegeld (nur beim Sachaufwand) um den Verpflegungskostensatz der jeweiligen Einrichtung gekürzt. Bei Unterbringung in einer 5-Tage-Gruppe werden 50 % des Pflegegeldes (nur beim Sachaufwand) gekürzt.

5.4 Wenn ein Kind mit der Pflegeperson in gerader Linie verwandt ist und kann die Pflegeperson unter Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen eigenen Unterhalts dem Pflegekind Unterhalt gewähren, so kann der monatliche Pauschalbetrag (im Anteil des Sachaufwandes) angemessen gekürzt werden.

**Alle unter Pkt. 3. der Richtlinien der Stadt Speyer aufgeführten Zuschüsse, Beihilfen oder Ersatzbeschaffungen werden ausschließlich auf Antrag der Pflegeeltern und mit Begründung des zuständigen Sozialarbeiters / der zuständigen S**

Speyer, den 14.02.2014

Stadtverwaltung

In Vertretung:



**Monika Kabs  
( Bürgermeisterin )**

**Gegenstand: Verschiedenes**

**Frau Völcker** informiert, dass die 1. Sitzung des JHA in 2014 vorbehaltlich der Veröffentlichung im Ratsinformationssystem am 05.03.14 stattfindet.

**Frau Völcker** informiert darüber, dass die in der vergangenen Sitzung im JHA verabschiedete Stellungnahme der AG 78 zur Ganztagschule wie beschlossen an die Spitzenverbände der Kommunen und freien Träger sowie an den Landesjugendhilfeausschuss versandt wurde. Letzterer hat nun Vertreter/innen der AG 78 eingeladen, die Stellungnahme in seiner Sitzung im Februar 2014 vorzustellen und für anschließende Fragen zur Verfügung zu stehen. Die Vertreter/innen der AG 78 freuen sich sehr über diese Einladung.

**Herr Schüler-Brandenburger** bittet nun darum, den nichtöffentlichen Teil der Sitzung einzuschieben, da unsere Gäste von ihm noch nicht angekommen sind.

**Herr Schüler-Brandenburger** bittet die Öffentlichkeit, den Saal kurzzeitig zu verlassen.

20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 13.11.2013

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 8

---



**Gegenstand: Entwurf des Jugendhilfehaushalts für das Jahr 2014**  
**Vorlage: 1165/2013**

- **nichtöffentliche Sitzung** – aus terminlichen Gründen eingeschoben in die Tagesordnung

**Gegenstand: Hilfe zur Erziehung - Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen  
Profil für die kreisfreie Stadt Speyer für das Jahr 2012  
- Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung -  
Referent: Heinz Müller  
(Geschäftsführer Institut für Sozialforschung Mainz)  
- Information -**

**Herr Schüler-Brandenburger** bittet alle Anwesenden wieder in den Ratssaal und begrüßt Frau Schwamb und Herrn Müller vom ISM aus Mainz.

**Herr Müller** erläutert an Hand einer PowerPoint-Präsentation ausführlich die Trends der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz sowie in Speyer. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Ergänzungen von Herrn Müller zur Präsentation:

- Die Hilfenachfrage liegt in Speyer im Durchschnitt der kreisfreien Städte in RLP.
- Die im vergangenen Jahr deutliche Steigerung bei der Entwicklung der Fallzahl konnte in 2012 stark abgefedert werden.
- Die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des demografischen Wandels wird derzeit im Vergleich zu anderen Altersgruppen zu wenig in den Blick genommen. Jeder 5. Junge Mensch unter 21 Jahren lebt unterhalb der Armutsgrenze. Was bedeutet dies im Kontext des demografischen Wandels für die Kinder- und Jugendhilfe (keiner darf verlorengehen!)? Wie bekommt die Kommune das Geld, damit sie zur Erfüllung dieser wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe überhaupt in der Lage ist?
- Verweis auf 14. Kinder- und Jugendhilfbericht
- Die Vollzeitpflege in Speyer könnte zukünftig verstärkt in den Blick genommen werden. Gleichzeitig wird aber vor der Annahme gewarnt, dass dadurch die Kosten automatisch sinken. Insbesondere für die Versorgung jüngerer Kinder ist die Vollzeitpflege interessant.
- Handlungsbedarf besteht für Kommunen und Land gemeinsam bei den Integrationshilfen an Schulen.
- Die Frühen Hilfen sind in Speyer im Landesvergleich sehr gut aufgestellt. Gleichzeitig ist die Anzahl der Inobhutnahmen in Speyer im Vergleich recht niedrig. Man kann vorsichtig die Vermutung äußern, dass sich der Ausbau der Frühen Hilfen lohnt und erste Effekte sichtbar werden.
- Personal ist das zentrale Steuerungsinstrument in den Hilfen zur Erziehung.

**Herr Schüler-Brandenburger** dankt Herrn Müller für die umfangreichen Informationen und den Besuch in Speyer.

**Speyer, den 14.02.2014**  
**Stadtverwaltung**

**In Vertretung:**



**Monika Kabs**  
**( Bürgermeisterin )**

20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 13.11.2013



20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses 13.11.2013 **Monika Kabs**

**Hinweis:** Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!